

Haushaltssatzung der Gemeinde Ratekau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.553.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.465.200	EUR
einem Jahresüberschuss von	87.900	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.033.700	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.729.600	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.661.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.261.900	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.921.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 142,05 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 %
2. Gewerbesteuer 350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 EUR.

Soweit Haushaltsmittel bereitgestellt worden sind, diese aber einem anderen Produktsachkonto zugeordnet werden müssen, gilt die Bereitstellung auf dem neuen Produktsachkonto nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe und fällt nicht unter die Regelung nach Satz 1. Eine Zuordnung der Mittel zum Produktsachkonto kann ohne weitere Beschlussfassung vorgenommen werden.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

§ 6

Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.

§ 7

Für das Produkt 61100 gelten die folgenden Regelungen:

- a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.

Für das Produkt 61200 gelten folgende Regelungen:

- a) Die Ausgaben der Konten 55110000 und 55170000 (Zinsaufwendungen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Ausgaben der Konten 32163103, 32171103 und 32173103 (Tilgung von Krediten) sind gegenseitig deckungsfähig.

Ratekau, 18.12.2023

Ort, Datum

gez. Thomas Keller

Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann während der Öffnungszeiten im Rathaus in der Finanzverwaltung, Zimmer 20, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Ergebnis- und Finanzplan und die Anlagen nehmen.

Ausgefertigt:
Ratekau, den 18.12.2023

L.S.

gez. Thomas Keller
Bürgermeister